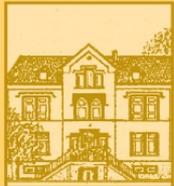




Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen.....	2
45/2023 Planfeststellung für die Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehweges zwischen Ranstadt und Ortenberg/Selters.....	2
46/2023 Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt.....	6



Bekanntmachungen

45/2023 Planfeststellung für die Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehweges zwischen Ranstadt und Ortenberg/Selters.

Gemeinde Ranstadt, den 23.09.2023
(Gemeinde/Stadt) (Datum)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben „Neu- und abschnittsweise Ausbau eines kombinierten Rad-/Gehweges sowie einer teilweisen Umgestaltung der B 275 zwischen Ranstadt und Ortenberg/Selters (zwischen NK 5619 051 und NK 5620 044, Str.-km 0+163, sowie NK 5620 044 und NK 5620 049, Str.-km 1+004) als Lückenschluss zwischen dem Fernradweg R4 und dem Vulkanradweg mit Anschluss des Ortsteils Effolderbach, des Schulstandortes Konradsdorf und der Hessischen Staatsdomäne einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen“;

Anhörungsverfahren

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement - hat gemäß §§ 17 ff. FStrG und § 33 HStrG die Planfeststellung für die Errichtung eines kombinierten Rad-/Gehweges zwischen Ranstadt und Ortenberg/Selters beantragt.

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um die Anlage eines in zwei Richtungen zu befahrenden kombinierten Rad- und Gehweges, der von Ranstadt in Richtung Selters zunächst an der südlichen Straßenseite der B 275 entlangführt, bis er bei Str.-km 1,771 auf einen Wirtschaftsweg abzweigt und den Ortsteil Effolderbach anschließt. In der Ortslage verläuft er auf Wohnstraßen und entlang der K 238, bevor er durch ein Unterführungsbauwerk unter der B 275 und anschließend auf deren nördlicher Seite nach Selters geführt wird. Die Querung der Nidder erfolgt über ein Brückenbauwerk. Der Schulstandort Konradsdorf und die Hessische Staatsdomäne werden angeschlossen.

Beide Ortschaften gehören dem Wetteraukreis an. Der gesamte Planungsabschnitt entlang der B 275 beträgt rund 4 km und liegt für den Teil entlang der B 275 in der Baulast des Bundes und für den Teil entlang der K 238 in der Baulast des Wetteraukreises.

Die Planung soll eine Lücke zwischen dem Niddaradweg in Ranstadt, der Teil des Fernradweges R4 ist, und dem Vulkanradweg in Selters im bestehenden Rad-/Gehwegenetz schließen.

Als Folgemaßnahmen müssen Querungen, Zufahrten, vorhandene Wirtschaftswege und Durchlässe angepasst bzw. ausgebaut und verschiedene Stützbauwerke sowie eine Unterführung unter der B 275 neu errichtet werden. Das Brückenbauwerk im Zuge der B 275 über die Nidder wird im Rahmen eines anderen Verfahrens angepasst und ist daher nur nachrichtlich dargestellt. Eine Änderung der Straßennetzgestaltung findet hinsichtlich der Widmung/Umstufung/Einziehung nicht statt.

Die Planfeststellung wird durchgeführt für diejenigen Abschnitte des Rad-/Gehweges, die entlang der B 275 und entlang der K 238 geführt werden.

Der mittlere Abschnitt des Rad-/Gehweges, der auf dem Wirtschaftsweg geführt wird, ist nachrichtlich dargestellt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Regelungsverzeichnis sowie umweltfachliche Untersuchungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG besteht nicht. Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ranstadt und Ortenberg/Selters beansprucht.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom

2. Oktober 2023 bis einschließlich 1. November 2023

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt (Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt), 2. Stock, Zimmer-Nr.: 9 während der Dienststunden montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (nach telefonischer Vereinbarung) und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

beim Magistrat der Stadt Ortenberg (Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg), 1. Stock, Zimmer-Nr. 108 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnr. 06041 9617-0 (Ranstadt) bzw. 06046 8000-0 (Ortenberg) empfohlen.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten bestimmte Verhaltensregeln, die beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt bzw. beim Magistrat der Stadt Ortenberg angefragt werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass es während des Auslegungszeitraums zu Änderungen kommt, so dass empfohlen wird, die Zugangsregelungen zu den Rathäusern der Kommunen tagesaktuell zu prüfen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen in der Zeit vom 2. Oktober 2023 bis einschließlich 1. November 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) eingesehen werden.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15. November 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Gemeinde Ranstadt oder der Stadt Ortenberg (Wetteraukreis) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeinde Ranstadt unter der Telefonnummer 06041 9617-0, bei der Stadt Ortenberg unter der Telefonnummer 06046 8000-0 oder dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 12-5563 erforderlich.

Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

2. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes).

Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 17a FStrG, § 73 Abs. 6 HVwVfG).

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 6 S. 3 bis 5 HVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 9a Abs. 1 FStrG (Veränderungssperre) bzw. der §§ 23 Abs. 5 und 34 HStrG (Ausbaubeschränkungen, Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-66 a 04.02/1-2023

Bekannt gemacht:

Im Auftrag

Kreisanzeiger _____
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde/Stadt) (Unterschrift)

46/2023 Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (GVBl., S. 150, 159) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 06.09.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) ¹Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Ranstadt.
- (2) ¹Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) ¹Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister festgestellt.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. ²Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe. ³Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) ¹Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn ein vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage einer Wassernotstandsverordnung im Regierungsbezirk Darmstadt festgestellter Wassernotstand beginnt.

§ 2 Ge- und Verbote

- (1) ¹Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben dieser Verordnung weiter zulässig ist, soll Wasser sparsam verwendet werden und, wenn immer möglich, auf Wasser, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stammt, zurückgegriffen werden.
- (2) ¹Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. für das Bewässern von Rasenflächen, auch zur Abwehr bleibender Schäden an den Rasenflächen (Abwehrbewässerung);

2. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Grünanlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
4. zum Be- und Nachfüllen von Zisternen. Es sei denn, das gesammelte Wasser dient der Abwehrbewässerung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 oder der Verwendung im Haushalt;
5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist und dabei hygienische Belange beachtet werden;
6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist. Öffentliche Schwimmbäder sind von dem Verbot ausgeschlossen;
7. für das Bewässern und Befeuchten von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Bei Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen;
8. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
9. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 25 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
10. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
11. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
12. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
13. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis

20:00 Uhr. Ausgenommen ist die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Versuchsflächen, wenn eine Beregnung zur Verwirklichung des Versuchszweckes zwingend erforderlich ist.

- (3) ¹Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Befreiung

¹Der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. ²Die Bekanntmachung einer allgemeinen Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen) nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grünanlagen (ausgenommen Rasenflächen), einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Be- und Nachfüllen von Zisternen nutzt;
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportanlagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt oder Sand- und Kunstrasenplätzen (auch Tennissandplätzen) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;

10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen) nutzt;
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 13 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) ¹Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Ranstadt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Geltungsdauer

¹Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt vom 18.11.2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 15.09.2023

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin